

Absenz- und Dispensationsregelung

Rechtliche Grundlagen

Die Dispensationsregelung der Schule Fulenbach unterliegt dem Volksschulgesetz und der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

Grundsatz

Die vorliegende Regelung gilt für den Bereich Volksschule inklusiv Kindergarten. Die Gesuche werden gemäss §22, Abs. 1 des Volksschulgesetzes behandelt: Ein schulpflichtiges Kind darf nicht ohne wichtigen Grund dem Unterricht fernbleiben.

Absenz- und Dispensationsregeln

Im Allgemeinen hat jedes Fernbleiben vom Unterricht eine Absenz zur Folge. Je nach Fall ist sie entschuldigt oder unentschuldigt.

Ist eine Absenz/Dispensation voraussehbar, muss ein entsprechendes Dispensationsgesuch möglichst frühzeitig der zuständigen Stelle eingereicht werden.

Bei einem Dispens liegt die Verantwortung für den verpassten Schulstoff inklusive Aufträge (z. B. Hausaufgaben) ausschliesslich bei den Eltern.

Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Angabe von Gründen fernbleiben (**Jokertage**). Diese können aufeinanderfolgend oder unabhängig bezogen werden.

Schriftliche Benachrichtigung spätestens 3 Tage im Voraus.

Bemerkung: Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jedem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen.

Kompetenzregelung bei längeren Dispensationen

Dauer	Zuständige Stelle	Bemerkungen
Bis zu 4 Halbtagen	Klassenlehrperson	<ul style="list-style-type: none"> • Einreichung schriftliches Gesuch mind. eine Woche im Voraus • Das Gesuch beinhaltet eine ausreichende Begründung
Ab 5 Halbtagen	Schulleitung	
Ab 12 Wochen	Kommunale Aufsichtsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> • Gesuch mind. 6 Wochen im Voraus mit Begründung an die Gemeinde richten • Bei einer Absenz von 12 oder mehr Wochen muss das Kind von der Schule abgemeldet werden